

3. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende 3. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Mansfeld beschlossen:

1.

Der § 6 - **Gebührenerhebung** - erhält folgende Fassung:

§ 6 Kostenbeitragserhebung

1. Für die Benutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung wird ein Kostenbeitrag erhoben.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis zum 15. Werktag des Monats fällig und durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

2.

Der § 7 - **Aufnahmevoraussetzungen, An- und Abmeldung** - erhält in **Ziff. 3** folgende Fassung:

3. Erreicht ein Kind im laufenden Monat die neue Altersstufe, wird im Folgemonat der geänderte Kostenbeitrag erhoben.

3.

Der § 8 - **Ausschluss** - erhält folgende Fassung:

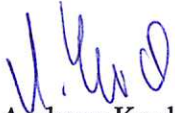
§ 8 Ausschluss

Die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld ist berechtigt, Kinder für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Dauer vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn:

- sie länger als einen Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleiben,
- die Erziehungsberechtigten mit den Kostenbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug sind.

Die 3. Änderung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertages-
einrichtungen der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 19.06.2018



Andreas Koch
Bürgermeister



ausgefertigt am: 10.07.2018
durch



Andreas Koch
Bürgermeister

